

Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit)¹

Vom 29. Mai 2020
(in der ab 15. Juni 2020 geltenden Fassung)

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absätze 4 und 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen und für Träger, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit betreiben.

(2) Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des Absatzes 1 sind Angebote im öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung sowie mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 12. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes) in der gemäß Artikel 2 dieser Verordnung ab dem 15. Juni 2020 geltenden Fassung.

Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten.

(3) Für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten gilt die Corona-Verordnung Beherbergungsbetriebe.

§ 2

Ausschluss von der Mitwirkung und Teilnahme

Betreuerinnen und Betreuer sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht betreten und an Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 nicht mitwirken oder teilnehmen.

§ 3

Personenzahl, Abstandsregelungen, Kontaktverbot

(1) Die Gesamtzahl der an Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 2 beteiligten Betreuerinnen und Betreuer, Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf 10 Personen im öffentlichen Raum und 20 Personen außerhalb des öffentlichen Raums nicht überschreiten. Die Anzahl der Personen im Sinne des Satzes 1 ist so zu begrenzen, dass eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten wird.

(2) Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

(3) Falls Toiletten die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken.

(4) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und Anbieter von Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 2 haben durch entsprechende Wegeregeln abzusichern, dass zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschiedlicher Angebote kein Kontakt entsteht. Finden mehrere Angebote nacheinander statt, ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 30 Minuten zwischen dem Ende eines Angebotes und dem Beginn des folgenden Angebotes zu gewährleisten.

(5) Bei Übernachtungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 3 muss die Belegung der Übernachtungsräume über den Zeitraum des Angebots möglichst gleichbleiben.

§ 4

Allgemeine Hygieneregeln

(1) Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist in besonderem Maße zu achten.

(2) Alle geschlossenen Räumlichkeiten sind mindestens einmal stündlich gründlich durch Stoß- oder Durchzugslüftung zu lüften.

(3) Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Kommen mehrere Gruppen mit maximal 15 Personen im Laufe eines Tages mit Handkontaktflächen und Gegenständen im Sinne des Satzes 1 in Berührung, sind diese nach Benutzung, mindestens zweimal täglich, mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und bei Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2, insbesondere auf den Toiletten, ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Hände zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
2. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
3. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
4. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 nur besuchen und an Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 nur teilnehmen, wenn sie die Daten nach Satz 1 den Trägern vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von den Trägern vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 6

Regelungen für hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Infektionsgefährdung hauptamtlich und ehrenamtlich tätiger Betreuerinnen und Betreuer ist vom Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bedingungen am Einsatzort zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten.

(2) Hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer sind vom Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Bei hauptamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuern ist auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrats gemäß des Personalvertretungsgesetzes zu achten.

(3) Die persönliche Hygiene aller hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer ist vom Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen. Eingesetzte Utensilien sind bei Verschmutzung unverzüglich, bei häufiger Berührung regelmäßig, mindestens einmal täglich, mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

(4) Hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen Gesundheitsdaten im Sinne des Satzes 1, nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz der Betreuerin oder des Betreuers, speichern und verwenden, wenn die hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Betreuerin oder der hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Betreuer ihm mitteilt, dass sie oder er zu der in Satz 1 genannten Gruppe gehört; hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 haben diese Information zu löschen, sobald sie für den in Satz 2 genannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Bei hauptamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuern bleiben die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, insbesondere nach §§ 3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, unberührt.

§ 7

Informationspflichten

(1) Durch Aushang außerhalb der Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 sind die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer betreffenden Vorgaben, die in der Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Betreten der Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 über Reinigungsmöglichkeiten für die Hände zu informieren. In den Toiletten ist ein zusätzlicher Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.

§ 8

Hygienekonzept

Die Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 haben in einem einrichtungs- oder leistungsspezifischen Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie die Maßgaben der §§ 2 bis 7 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02. Juni 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 29. Mai 2020

Lucha